

M. Sozialrechtliche Klagen

a) Krankenversicherungsrechtliche Klagen

124. Klage auf Zuerkennung von Krankengeld¹⁾

Zuständigkeit:

sachlich: LG als Arbeits- und Sozialgericht bzw ASG Wien²⁾³⁾
 örtlich: Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt⁴⁾

Frist: Innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheids⁵⁾

Streitwert: JN: geforderter Geldbetrag⁶⁾
 GGG: keine Pauschalgebühren⁷⁾
 ASGG: € 3.600,-⁸⁾

wegen: Krankengeld (*Streitwert gem § 77 ASGG: € 3.600,-*)

Sachverhalt: Vom Versicherten vorzubringen ist zunächst allgemein:

1. Mit Bescheid vom (*Datum*) lehnte die Beklagte den Antrag der klagenden Partei auf Zuerkennung von Krankengeld für den Zeitraum von . . . bis . . . ab.⁹⁾
2. Die beklagte Partei führte zur Begründung aus, dass . . . (*Zitat aus dem bekämpften Bescheid*)
3. Dies ist unrichtig, da . . . (*Begründung*)
4. Daher begehrt die klagende Partei die Zuerkennung von Krankengeld für den Zeitraum von (*Datum*) bis (*Datum*) im gesetzlichen Ausmaß.¹⁰⁾

Beweis: Urkunden, Krankengeschichte, einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen, PV, alle sonst geeigneten Beweismittel

PVBegehren: URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Krankengeld im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Der angefochtene Bescheid muss beigelegt werden.¹¹⁾

1) Ähnlich: Zuerkennung von Wochen-/Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsgeld.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand gem § 3 ASGG.

3) Entscheidung durch einen Senat bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern, vgl §§ 10 ff ASGG.

4) Gem § 7 Abs 1 ASGG; für den Fall, dass der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe § 7 Abs 2 ASGG.

5) Gem § 67 Abs 2 ASGG, diese Frist ist unerstreckbar.

6) Gem § 56 JN.

7) Gem § 80 ASGG.

8) Gem § 77 ASGG; Krankengeld stellt eine wiederkehrende Leistung dar (vgl SSV-NF 2/47; RS0085788)

9) Der Verfahrensgegenstand ist dreifach begrenzt: 1.) durch den vom Versicherten im Verfahren vor dem Versicherungsträger gestellten Antrag, 2.) durch den Inhalt des darüber ergangenen Bescheids und 3.) durch das Klagebegehren (vgl *Neumayr*, Zum Klagebegehren und Urteilsspruch im sozialgerichtlichen Verfahren über Bescheidklagen, ÖJZ 2009/113).

10) Vgl § 82 Abs 4 ASGG.

11) Gem § 83 ASGG.

125. Klage auf Kostenübernahme durch den Krankenversicherer

Zuständigkeit:

sachlich: LG als Arbeits- und Sozialgericht bzw ASG Wien¹⁾)²⁾
 örtlich: Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt³⁾

Frist: Innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheids⁴⁾

Streitwert: JN: geforderter Geldbetrag⁵⁾
 GGG: keine Pauschalgebühren⁶⁾
 RATG: Wert des Streitgegenstandes⁷⁾

wegen: Kostenübernahme (*Wert des Streitgegenstandes*)

Sachverhalt: Vom Versicherten vorzubringen ist zunächst allgemein:

1. Mit Bescheid vom (*Datum*) lehnte die Beklagte den Antrag der klagenden Partei auf Kostenübernahme für (*streitgegenständliches medizinisches Hilfsmittel*) ab.⁸⁾
2. Die beklagte Partei führte zur Begründung aus, dass ... (*Zitat aus dem bekämpften Bescheid*)
3. Dies ist unrichtig: Entgegen der Auffassung der beklagten Partei benötigt die klagende Partei aufgrund ihres Gesundheitszustandes die streitgegenständlichen medizinischen Heilbehelfe/Hilfsmittel.
4. Daher begehrt die klagende Partei die Kostenübernahme im gesetzlichen Ausmaß für (*streitgegenständliches medizinisches Hilfsmittel*) durch ihren Krankenversicherer.⁹⁾

Beweis: Urkunden, Krankengeschichte, einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen, PV, alle sonst geeigneten Beweismittel

Begehren: URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, die Kosten der klagenden Partei für (*streitgegenständliches medizinisches Hilfsmittel*) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu übernehmen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Der angefochtene Bescheid muss beigelegt werden.¹⁰⁾

1) Ausschließlicher Gerichtsstand gem § 3 ASGG.

2) Entscheidung durch einen Senat bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern, vgl §§ 10 ff ASGG.

- 3) Gem § 7 Abs 1 ASGG; für den Fall, dass der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe § 7 Abs 2 ASGG.
- 4) Gem § 67 Abs 2 ASGG, diese Frist ist unerstreckbar.
- 5) § 56 JN.
- 6) Gem § 80 ASGG.
- 7) § 56 JN (§ 4 RATG).
- 8) Der Verfahrensgegenstand ist dreifach begrenzt: 1.) durch den vom Versicherten im Verfahren vor dem Versicherungsträger gestellten Antrag, 2.) durch den Inhalt des darüber ergangenen Bescheids und 3.) durch das Klagebegehren (vgl *Neumayr*, Zum Klagebegehren und Urteilsspruch im sozialgerichtlichen Verfahren über Bescheidklagen, ÖJZ 2009/113).
- 9) Vgl § 82 Abs 4 ASGG.
- 10) Gem § 83 ASGG.

b) Unfallversicherungsrechtliche Klagen**126. Klage auf Zuerkennung einer Versehrtenrente****Zuständigkeit:**

sachlich: LG als Arbeits- und Sozialgericht bzw ASG Wien¹⁾)
 örtlich: Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.³⁾

Frist: binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids⁴⁾

Streitwert: JN: geforderter Geldbetrag⁵⁾
 GGG: keine Pauschalgebühren⁶⁾
 ASGG: € 3.600,-⁷⁾

wegen: Versehrtenrente (*Streitwert gem § 77 ASGG: € 3.600,-*)

Sachverhalt: Vom Versicherten vorzubringen ist:

1. Mit Bescheid vom (*Datum*) lehnte die beklagte Partei den Antrag der klagenden Partei auf Zuerkennung einer Versehrtenrente wegen der Folgen ihrer Berufskrankheit/ihrer Arbeitsunfalles ab.⁸⁾
2. Dies ist unrichtig:
 - a) In Folge ihrer Tätigkeit als (*Beruf*) leidet die klagende Partei an (*Krankheit*). Diese Krankheit stellt eine Berufskrankheit gem § 177 ASVG iVm Anlage 1 dar *oder*
 - b) Die klagende Partei erlitt am (*Datum*) einen Arbeitsunfall. Infolge dieses Arbeitsunfalls ist die Erwerbsfähigkeit der klagenden Partei um mindestens 20 Prozent gemindert.⁹⁾
3. Die erfolgte Beurteilung der beklagten Partei ist unrichtig, durch die Berufskrankheit/den Arbeitsunfall der klagenden Partei ist die Erwerbsfähigkeit der klagenden Partei um mindestens 20 Prozent gemindert.
4. Der Kläger begehrt die Zuerkennung einer Versehrtenrente im gesetzlichen Ausmaß.¹⁰⁾

Beweis: Urkunden, Krankengeschichte, einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen, Zeugen, PV, alle sonst geeigneten Beweismittel;

Begehren: URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei eine Versehrtenrente im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.¹¹⁾

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19 a RAO zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Der angefochtene Bescheid muss beigelegt werden.¹²⁾

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand gem § 3 ASGG.
- 2) Entscheidung durch einen Senat bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern, vgl §§ 10ff ASGG.
- 3) Gem § 7 Abs 1 ASGG; für den Fall, dass der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe § 7 Abs. 2 ASGG.
- 4) Gem § 67 Abs 2 ASGG.
- 5) § 56 JN.
- 6) Gem § 80 ASGG.
- 7) Gem § 77 ASGG.
- 8) Der Verfahrensgegenstand ist dreifach begrenzt: 1.) durch den vom Versicherten im Verfahren vor dem Versicherungsträger gestellten Antrag, 2.) durch den Inhalt des darüber ergangenen Bescheids und 3.) durch das Klagebegehren (vgl *Neumayr*, Zum Klagebegehren und Urteilsspruch im sozialgerichtlichen Verfahren über Bescheidklagen, ÖJZ 2009/113).
- 9) Für den Fall, dass eine Krankheit nicht in Anlage 1 des ASVG gelistet ist, kommt § 177 Abs 2 ASVG iVm § 203 Abs 2 ASVG zur Anwendung.
- 10) Vgl § 82 Abs 4 ASGG.
- 11) Gem § 82 Abs 5 ASGG: Ein auf einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit gestütztes Leistungsbegehren schließt das Eventualbegehren auf Feststellung ein, dass die geltend gemachte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist, sofern darüber nicht schon abgesprochen worden ist.
- 12) Gem § 83 ASGG.

127. Klage auf Zuerkennung einer Witwen-(Witwer-)/Waisenrente sowie Teilersatz von Bestattungskosten

Zuständigkeit:

sachlich: LG als Arbeits- und Sozialgericht bzw ASG Wien¹⁾²⁾
 örtlich: Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten lag³⁾

Frist: binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids⁴⁾

Streitwert: JN: geforderter Geldbetrag⁵⁾
 GGG: keine Pauschalgebühren⁶⁾
 ASGG: € 3.600,-⁷⁾

wegen: Witwen(Witwer)/Waisenrente (*Streitwert gem § 77 ASGG: € 3.600,-*)

Sachverhalt: Vom Ehegatten⁸⁾/Kind⁹⁾ des verstorbenen Versicherten vorzubringen ist:

1. Mit Bescheid vom (*Datum*) lehnte die beklagte Partei den Antrag der klagenden Partei auf Zuerkennung einer Witwen-(Witwer-)/Waisenrente ab.¹⁰⁾
2. Dies ist unrichtig:
3. a) In Folge seiner Tätigkeit als (*Beruf*) litt der Versicherte an (*Krankheit*) Diese Krankheit stellt eine Berufskrankheit gem § 177 ASVG iVm Anlage 1 dar. Der Versicherte verstarb am (*Datum*) an den Folgen dieser Berufskrankheit *oder*
 b) Der Versicherte verstarb am (*Datum*) infolge eines Arbeitsunfalls.¹¹⁾
4. Die Berufskrankheit/der Arbeitsunfall war kausal für den Tod des Versicherten.
5. Die klagende Partei begehrt die Zuerkennung einer Witwen-(Witwer-)/Waisenrente im gesetzlichen Ausmaß.¹²⁾
 Zusätzlich Teilersatz der Bestattungskosten:
6. Die klagende Partei trug die Bestattungskosten des Versicherten. Ihr gebührt daher ein Teilersatz dieser Bestattungskosten im gesetzlichen Ausmaß.¹³⁾

Beweis: Urkunden, einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen, Zeugen, PV; alle sonst geeigneten Beweismittel

Begehren: URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei eine Witwen-(Witwer-)/Waisenrente sowie einen Teilersatz

der Bestattungskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.¹⁴⁾

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19 a RAO zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Der angefochtene Bescheid muss beigelegt werden.¹⁵⁾

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand gem § 3 ASGG.
- 2) Entscheidung durch einen Senat bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern, vgl §§ 10 ff ASGG.
- 3) Gem § 7 Abs 1 ASGG; für den Fall, dass der (verstorbene) Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe § 7 Abs 2 ASGG.
- 4) Gem § 67 Abs 2 ASGG.
- 5) Gem § 56 JN.
- 6) Gem § 80 ASGG.
- 7) Gem § 77 Abs 2 ASGG.
- 8) Die Bestimmungen über die Witwen-/Witwerrente finden sinngemäße Anwendung auf hinterbliebene eingetragene Partner/innen (gem § 216 ASVG).
- 9) Vgl § 252 ASVG, der Kindesbegriff richtet sich nach den Regeln der PV, der Anspruch kann nur bestehen, wenn das Kind erwerbsunfähig ist (vgl Pfeil, Österreichisches Sozialrecht¹² 83).
- 10) Der Verfahrensgegenstand ist dreifach begrenzt: 1.) durch den vom Versicherten im Verfahren vor dem Versicherungsträger gestellten Antrag, 2.) durch den Inhalt des darüber ergangenen Bescheids und 3.) durch das Klagebegehren (vgl Neumayr, Zum Klagebegehren und Urteilsspruch im sozialgerichtlichen Verfahren über Bescheidklagen, ÖJZ 2009/113).
- 11) Vgl §§ 215 ff ASVG.
- 12) Vgl § 82 Abs 4 ASGG.
- 13) Gem § 214 ASVG.
- 14) § 82 Abs 5 ASGG: Ein auf einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit gestütztes Leistungsbegehren schließt das Eventualbegehren auf Feststellung ein, dass die geltend gemachte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist, sofern darüber nicht schon abgesprochen worden ist.
- 15) Gem § 83 ASGG.

c) Pensionsversicherungsrechtliche Klagen

128. Klage auf Zuerkennung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension¹⁾

Zuständigkeit:

sachlich: LG als Arbeits- und Sozialgericht bzw ASG Wien²⁾³⁾
 örtlich: Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt⁴⁾

Frist: binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids⁵⁾

Streitwert: JN: geforderter Geldbetrag⁶⁾
 GGG: keine Pauschalgebühren⁷⁾
 ASGG: € 3.600,-⁸⁾

wegen: Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension (*Streitwert gem § 77 ASGG: € 3.600,-*)

Sachverhalt: Vom Versicherten vorzubringen ist:

1. Mit Bescheid vom (*Datum*) lehnte die beklagte Partei den Antrag der klagenden Partei auf Zuerkennung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ab.⁹⁾
2. Die beklagte Partei führte zur Begründung aus, dass . . . (*Zitat aus dem bekämpften Bescheid anführen*)
3. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig, bei der klagenden Partei liegen aufgrund (*Beeinträchtigungen anführen*) deutliche Beeinträchtigungen iS einer dauernden Invalidität¹⁰⁾ vor.
4. a) Bei Berufsschutz: Die klagende Partei war überwiegend¹¹⁾ in einem erlernten¹²⁾/angelernten Beruf¹³⁾ tätig, aufgrund der oben angeführten Beeinträchtigungen ist ihre Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken.¹⁴⁾
 b) Ohne Berufsschutz¹⁵⁾: Es ist der klagenden Partei aufgrund der oben angeführten Beeinträchtigungen nicht mehr möglich, eine auf dem Arbeitsmarkt bewertete und ihr zumutbare Tätigkeit zu verrichten.¹⁶⁾
5. Die klagende Partei begehrt die Zuerkennung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension im gesetzlichen Ausmaß.¹⁷⁾

Beweis: Krankengeschichte, Urkunden, einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen,¹⁸⁾ Zeugen, PV; alle sonst geeigneten Beweismittel

Begehren: URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei eine Invalidität-/Berufsunfähigkeitsspesnion im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten gemäß § 19 a RAO zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Der angefochtene Bescheid muss beigelegt werden.¹⁹⁾

1) Gem §§ 254 ff ASVG; der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist bei den Arbeitern die Invalidität, bei Angestellten die Berufsunfähigkeit gem §§ 271 ff ASVG und bei selbständig Erwerbstätigen und Land- und Forstwirten gem § 133 GSVG bzw § 124 BSVG.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand gem § 3 ASGG.

3) Entscheidung durch einen Senat bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern, vgl §§ 10 ff ASGG.

4) Gem § 7 Abs 1 ASGG; für den Fall, dass der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe § 7 Abs 2 ASGG.

5) Gem § 67 Abs 2 ASGG; diese Frist ist unerstreckbar.

6) Gem § 56 JN.

7) Gem § 80 ASGG.

8) Gem § 77 Abs 2 ASGG.

9) Der Verfahrensgegenstand ist dreifach begrenzt: 1.) durch den vom Versicherten im Verfahren vor dem Versicherungsträger gestellten Antrag, 2.) durch den Inhalt des darüber ergangenen Bescheids und 3.) durch das Klagebegehren (vgl *Neumayr*, Zum Klagebegehren und Urteilsspruch im sozialgerichtlichen Verfahren über Bescheidklagen, ÖJZ 2009/113).

10) Seit dem SRÄG 2012 (BGBl I 2013/3) steht eine Invaliditätspension nur mehr bei dauernder Invalidität zu. Liegt Invalidität nur vorübergehend (jedoch mindestens 6 Monate) vor, gebührt Rehabilitationsgeld (vom PVTr) bzw Umschulungsgeld (aus der ALV; vgl *Pfeil*, Österreichisches Sozialrecht¹² 97).

11) Gem § 255 Abs ASVG; überwiegend war der Versicherte in einem erlernten oder angelernten Beruf tätig, wenn er diese Tätigkeit während der letzten 15 Jahre zumindest durch 90 Pflichtversicherungsmonate ausgeübt hat (auch als Angestellter, Selbständigenzeiten bleiben dagegen unberücksichtigt, 23. 7. 2013, 10 Obs 92/13 x EvBl 2013/180; vgl *Pfeil*, Österreichisches Sozialrecht¹² 103).

12) Im Wesentlichen Berufe, auf die ein Lehrverhältnis vorbereitet hat. Alle Lehrberufe sind der Lehrberufsliste zum BAG zu entnehmen (vgl *Pfeil*, Österreichisches Sozialrecht¹² 79).

13) Gem § 255 Abs 2 ASVG; Maßgebend sind die konkreten Anforderungen der betreffenden Tätigkeit. Sie müssen in Qualität und Umfang jenen eines Lehrberufes entsprechen (17. 6. 1987, 9 Obs 1/87 SSV-NF 1/5, vgl *Pfeil*, Österreichisches Sozialrecht¹² 103).